

Öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 54 VwVfG

zwischen

der **Verbandsgemeinde Nahe-Glan**,

vertreten durch den Bürgermeister Uwe Engelmann

Marktplatz 11 in 55566 Bad Sobernheim

- im folgenden VG Nahe-Glan -

und

der **Ortsgemeinde Monzingen**

vertreten durch den Ortsbürgermeister Klaus Stein,

Flurstraße 16 in 55569 Monzingen

- im folgenden OG Monzingen –

sowie

der **Ortsgemeinde Auen** (als Zuordnungsgemeinde)

vertreten durch den Ortsbürgermeister Torsten Baus,

Im Wingertsweg 5, 55569 Auen

und

der **Ortsgemeinde Langenthal** (als Zuordnungsgemeinde)

vertreten durch den Ortsbürgermeister Diethelm Stallmann,

Hauptstraße 16, 55569 Langenthal

und

der **Ortsgemeinde Nußbaum** (als Zuordnungsgemeinde)

vertreten durch den Ortsbürgermeister Kai Wiechert,

Am Kuhberg 8, 55569 Nußbaum

Präambel

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Monzingen hat in seiner Ratssitzung am 30.08.2021 den Beschluss zur Übertragung der vollständigen Trägerschaft (Bauträger- und Betriebsträgerschaft) der kommunalen Kindertagesstätte „Kita Monzingen“ auf die diese Aufgabe annehmende Verbandsgemeinde Nahe-Glan mit Wirkung ab dem 01.01.2022 gefasst. Der diesem Beschluss folgende Antrag datiert vom 18.10.2021. Die finanziellen Folgen aus der Aufgabenübertragung werden mit dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 26 Abs. 2 des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 30.11.1999 (LFAG), in der jeweils geltenden Fassung regelt: *„Soweit eine von der Verbandsgemeinde wahrgenommene Aufgabe den Ortsgemeinden in unterschiedlichem Umfange Vorteile bringt, kann neben der Umlage nach Absatz 1 eine Sonderumlage erhoben werden, sofern der Vorteil nicht bereits auf andere Weise ausgeglichen wird. Die Sonderumlage ist nach Merkmalen zu berechnen, die geeignet sind, die besonderen Vorteile möglichst auszugleichen. Die Merkmale sind in der Haushaltssatzung festzusetzen.“*

Der gesetzliche Vorrang des Ausgleichs des Vorteils auf andere Weise wird mit diesem Vertrag erfüllt.

Im Einzugsbereich der kommunalen Kindertagesstätte in Monzingen liegen die Ortsgemeinden Auen, Langenthal und Nußbaum. Zur Vermeidung der Errichtung einer eigenen Kindertagesstätte in Auen, Langenthal und Nußbaum zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung als Träger einer Einrichtung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 (GVBl. 2019, S. 213) vereinbaren die oben genannten Ortsgemeinden die nachfolgende Kostenbeteiligung an der Kindertagesstätte Monzingen in Trägerschaft der VG Nahe-Glan.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Verbunden mit der Aufgabenübertragung der OG Monzingen nach § 67 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) auf die VG Nahe-Glan ergeben sich finanzielle Lasten bei der VG Nahe-Glan, die entsprechend ausgeglichen werden müssen.

(2) Dieser finanzielle Ausgleich zwischen der OG Monzingen und der VG Nahe-Glan sowie den drei Zuordnungsgemeinden Auen, Langenthal und Nußbaum und der VG Nahe-Glan wird in diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 2

Bedarfsplanung

(1) Gemäß § 79 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für seinen Zuständigkeitsbereich die Gesamtverantwortung für die Erfüllung von Jugendhilfeleistungen einschließlich der Planungsverantwortung. Zur Gesamtverantwortung gehört § 19 KiTaG die Bedarfsplanung für Kindertagesstätten im jeweiligen Jugendamtsbezirk. Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach § 2 Abs. 1 Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 21.12.1993 (AGKJHG) die Landkreise und kreisfreien Städte sowie bestimmte große kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt.

(2) Insbesondere gewährleistet das Jugendamt, dass in seinem Bezirk die nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 17 KiTaG erforderlichen Kindertagesstätten zur Verfügung stehen.

(3) Förderfähig sind nur Einrichtungen und Gruppen, die im Kindertagesstättenbedarfsplan des zuständigen Jugendamtes ausgewiesen sind.

§ 3

Aufgaben der OG Monzingen

(1) Das Grundstück mit dem aufstehenden Gebäude „Nußbaumer Straße 20 in 55569 Monzingen“ steht im Eigentum der OG Monzingen und wird der VG Nahe-Glan mit gesondertem Mietvertrag bis zur Inbetriebnahme eines Kita-Neubaus in der OG Monzingen überlassen. Sofern der beabsichtigte Kita-Neubau auf dem Grundstück des bestehenden Kita-Gebäudes „Nußbaumer Straße 20“ in 55569 Monzingen“ erfolgen sollte, wird dieses seitens der OG Monzingen der VG Nahe-Glan, nach aktuellem Bodenrichtwert, käuflich zum Grundstückserwerb übereignet.

(2) Die OG Monzingen ist als Eigentümer des Gebäudes für die gesamte Mietdauer für die Einhaltung aller Brandschutztechnischen-, Bau-, Unfallverhütungs-, Versicherungs- und sonstigen Vorschriften verantwortlich und stellt den reibungslosen Betrieb durch die VG Nahe-Glan sicher. Die Durchführung der Prüfung und Bewertung der Einhaltung der vorgenannten Vorschriften wird auf den Mieter übertragen.

(3) Die OG Monzingen übernimmt als Eigentümer des Grundstücks nach Abs. 1 die Verkehrssicherungspflicht, darunter fallen auch die Kehr- und Räumpflicht sowie der Winterdienst.

(4) Sobald der, nach der derzeitigen Bedarfsplanung des Kreisjugendamtes Bad Kreuznach, erforderliche Neubau durch die VG Nahe-Glan errichtet und in Betrieb genommen ist, entfallen die Pflichten der OG Monzingen nach dieser Regelung.

(5) Das vorhandene Inventar geht vollständig und kostenfrei in das Eigentum der VG Nahe-Glan über. Das sind die unbeweglichen und beweglichen Ausstattungsgegenstände, Spielgeräte im Außenbereich usw.

§ 4

Aufgaben der VG Nahe-Glan

(1) Die VG Nahe-Glan ist ab dem 01.01.2022 Träger der Kindertagesstätte Monzingen, in der Nußbaumer Straße 20 in 55569 Monzingen.

(2) Die Einrichtung wird zunächst im bestehenden Gebäude „Nußbaumer Straße 20 in 55569 Monzingen“ betrieben. Auf der Grundlage der Bedarfsplanung des Kreisjugendamtes Bad Kreuznach und weiterer Voraussetzungen ist ein Neubau erforderlich. Dieser wird vom Träger der Einrichtung, der VG Nahe-Glan, in der Ortsgemeinde Monzingen errichtet.

(3) Die VG Nahe-Glan unterhält und betreibt in eigenem Namen als Träger bis zur Errichtung des Neubaus nach Absatz 2 in der Nußbaumer Straße 20 in 55569 Monzingen, die Kindertagesstätte Monzingen für den Einzugsbereich der Ortsgemeinden Monzingen, Auen, Langenthal und Nußbaum.

(4) Die VG Nahe-Glan ist als Träger der Einrichtung für die Gewährleistung des Wohls der Kinder, die inhaltliche und organisatorische Arbeit der Tageseinrichtung, die Einhaltung aller

für deren Betrieb geltenden Rechtsvorschriften sowie als Arbeitgeber verantwortlich. Ferner soll die VG Nahe-Glan als Träger den Zugang zu Fortbildung und Fachberatung sicherstellen.

(5) Die VG Nahe-Glan hat sich verpflichtet, in der Kita Monzingen Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Regelungen aus den Ortsgemeinden Monzingen, Auen, Langenthal und Nußbaum (Zuordnungsgemeinden) aufzunehmen. Über die Aufnahme von Kindern anderer Ortsgemeinden entscheidet der Träger in Absprache mit der Kita-Leitung.

(6) Die VG Nahe-Glan ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche Regelungen gebunden.

§ 5

Betriebskosten der Kindertagesstätte

(1) Betriebskosten der Kindertagesstätte sind

- a) die Personalkosten im Sinne des Absatzes 2,
- b) die laufenden Sachkosten im Sinne des Absatzes 3 sowie
- c) die Immobilienkosten im Sinne des Absatzes 4.

(2) Personalkosten im Sinne dieses Vertrages sind die angemessenen Aufwendungen des Trägers der Tageseinrichtung nach § 25 Abs. 1 i.V.m. §§ 21 bis 23 KiTaG.

(3) Laufende Sachkosten im Sinne dieses Vertrages sind alle Aufwendungen des Trägers, die nicht Personalkosten nach Absatz 2 sind.

(4) Immobilienkosten sind die Miet- und sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anmietung des bestehenden Gebäudes sowie der Aufwendungen für Außenanlagen bis zur Inbetriebnahme eines Kita-Neubaus. Nach der Inbetriebnahme des Neubaus werden die Mietaufwendungen durch die Aufwendungen für Zins und Tilgung zur Finanzierung des Neubaus ersetzt.

§ 6

Abrechnung der Betriebskosten

(1) Die jährlich anfallenden Betriebskosten der Kindertagesstätte nach § 5 Abs. 1 werden im Haushaltsplan der VG Nahe-Glan veranschlagt. Die Abrechnung der durch Zuschüsse und Kostenanteile Dritter nicht gedeckter Auszahlungen auf die Ortsgemeinden Monzingen, Auen, Langenthal und Nußbaum erfolgt vorbehaltlich des Absatzes 3 auf der Grundlage der Kinder, für die am 31. Mai eines Jahres ein wirksames Rechtsverhältnis besteht (§ 5 Abs. 1 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17.03.2021 (KiTaGAVO)), verteilt und entsprechend abgerechnet. Der Stichtag entspricht der Regelung in § 5 Abs. 2 und Abs. 3 KiTaGAVO.

(2) Aufgrund der Kostentragung der nicht gedeckten Auszahlungen nach Abs. 1 durch die Ortsgemeinden Monzingen, Auen, Langenthal und Nußbaum sind für folgende Maßnahmen das Benehmen mit den Ortsgemeinden herzustellen,

- a) für Investitionen, die je Maßnahme 5.000,00 € übersteigen,

b) für Erhaltungsaufwendungen, die je Maßnahme 2.500,00 € übersteigen. Nicht davon betroffen sind Maßnahmen, die aufgrund einer Eilbedürftigkeit (z.B. Heizungsreparatur im Winter oder ähnliches) erforderlich sind.

(3) Sollten Kinder aus anderen Ortsgemeinden/Städten als den in Absatz 1 genannten Ortsgemeinden in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, werden die Kosten auf die Anzahl der Kinder, die die Einrichtung am 31. Mai eines Jahres ein wirksames Rechtsverhältnis besteht, verteilt und entsprechend abgerechnet. Der Stichtag entspricht der Regelung in § 5 Abs. 2 und Abs. 3 der KiTaGAVO.

(4) Die Abrechnung der laufenden Betriebskosten erfolgt jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres. Die Erhebung von Vorausleistungen auf der Basis der vorjährigen Abrechnung ist zulässig. Die Erhebung von Vorausleistungen erfolgt zum 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. eines Jahres.

§ 7

Vertragsdauer und Beendigung

(1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2022 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag gilt mindestens solange, wie die Aufgabenübertragung nicht verändert wird.

(2) Der Vertrag endet automatisch sobald alle Ortsgemeinden der VG Nahe-Glan die Aufgabe der Kindertagesbetreuung auf die VG Nahe-Glan übertragen haben. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Abrechnung im Rahmen der allgemeinen Verbandsgemeindeumlage nach § 26 Abs. 1 LFAG.

(3) Eine Kündigung ist nach Beschluss des jeweiligen Rates sechs Monate zum Ende des Kindergartenjahres möglich, es gilt § 60 VwVfG.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

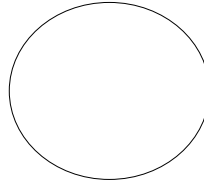
§ 9

Vertragsänderungen und Schlussbestimmung

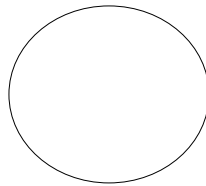
(1) Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt auch für die Aufhebung dieser Vorschrift. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Der Vertrag wird fünffach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

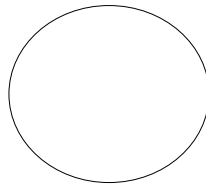
Bad Sobernheim, _____



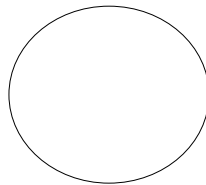
Verbandsgemeinde Nahe-Glan
Bürgermeister Uwe Engelmann



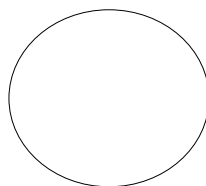
Ortsgemeinde Monzingen
Ortsbürgermeister Klaus Stein



Ortsgemeinde Auen
Ortsbürgermeister Torsten Baus



Ortsgemeinde Langenthal
Ortsbürgermeister Diethelm Stallmann



Ortsgemeinde Nußbaum
Ortsbürgermeister Kai Wiechert